

# **Satzung der Gemeinde Holzkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Holzkirchen erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG und gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10. September 2001 folgende Satzung:

## **§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

## **§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Oktober 1999 außer Kraft.

**Holzkirchen, den** \_\_\_\_\_

**Gemeinde Holzkirchen**

(Siegel)

**Beck**  
**1. Bürgermeister**

Anlage zur Satzung der Gemeinde Holzkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10. September 2001

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (A) und den Personalkosten (B) zusammen.

### A) Sachkosten

#### I. **Grundgebühren und Überlassungsgebühren für das Ausrücken von Fahrzeugen und Geräten**

Löschfahrzeug, Führerscheinklasse 3 (LF 8 - TSF)	21,00 €
Mehrzweckfahrzeuge oder Pkw	11,00 €
Stromerzeuger mit Zubehör	21,00 €
Tragkraftspritze	21,00 €

#### II. **Streckengebühren für jeden angefangenen km Wegstrecke**

für Fahrzeuge der Führerscheinklasse 3	1,60 €
--	--------

#### III. **Betriebsstundengebühren**

##### a) je angefangene Benutzungsstunde

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Löschfahrzeuge	21,00 €
Mehrzweckfahrzeuge	11,00 €
Stromerzeuger mit Zubehör	16,00 €
Tragkraftspritze	26,00 €
Kettensäge	8,00 €
Spreizer, Schere	21,00 €
Tauchpumpe	8,00 €

##### b) je angefangener Tag

Tragbare Leitern, Schläuche, Armaturen u.ä.	6,00 €
---	--------

#### IV. **Sonstige Gebühren**

schwerer Atemschutz, je Gerät	21,00 €
-------------------------------	---------

Sach- und Materialaufwand (Ölbindemittel, Löschpulver, Hilfsmaterial, Ersatzteile)	wird zum Selbstkostenpreis berechnet
---	--------------------------------------

### B) Personalkosten

Die Personalkosten betragen je angefangene Stunde:

1. den angefallenen Verdienstausfall von Arbeitnehmern
2. in allen Fällen mindestens:

a)	für den verantwortlichen Leiter	16,00 €
b)	für einen Führungsdienstgrad	13,00 €
c)	für einen Feuerwehrmann	11,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Zeiten für Reinigung und Wiedereinsatzbereitmachung der Fahrzeuge und Geräte werden nach den Sätzen gemäß Abschnitt B) berechnet.

**Holzkirchen, \_\_\_\_\_**

**Gemeinde Holzkirchen**

(Siegel)

**Beck  
1. Bürgermeister**